

Revision VHF Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sportämter, Sektion Deutschschweiz

Abkürzung der Firma / Organisation: ASSA D

Adresse: ASSA – ASSS
c/o BPM Sports GmbH
Bahnhofplatz 10b
3011 Bern

Kontaktperson: Julie Cantalou, Generalsekretärin a.i.

Telefon: +41 (0)79 831 67 50

E-Mail: julie.cantalou@assa-asss.ch

Datum: 17.11.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte allgemeine Bemerkungen in das dafür vorgesehene graue Formularfeld eintragen.
3. Kommentare zu den einzelnen Artikeln mit Artikelnummern und Benennungen in den grauen Formularfeldern erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als **Word-Dokument** als auch als **PDF Dokument** bis am **17. November 2025** an folgende E-Mail-Adressen: gs@vhf-gsk.ch und sekretariat@vhf-gsk.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Revision VHF Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern

Revision VHF Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern		
Allgemeine Bemerkungen:		Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der VHF Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern Stellung nehmen zu können. Die Einführung einer Risikoanalyse kann ein wichtiges Instrument sein um Risiken in den verschiedenen Anlagen zu identifizieren und geeignete Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit daraus abzuleiten. Die ASSA D begrüsst grundsätzlich auch die Harmonisierung der Normen zwischen den verschiedenen Landesteilen, da die APRT bereits die Anwendung einer Risikoanalyse vorsieht. Die ASSA D sieht wichtige Neuerungen der VHF Norm jedoch kritisch und beantragt eine vertiefte Überarbeitung des Entwurfs der neuen Norm unter Einbindung der ASSA D und weiterer relevanter Akteure. Besonders kritisch erachtet die ASSA D die fehlende Definition von "öffentlichen Bädern", was zur Folge hat, dass insb. bei den Ausnahmen unter Art. 22 unklar ist wie sich die neue Norm auswirken wird. Das ist zentral für die Frage, ob und wann Badestellen an öffentlichen Gewässern eine Aufsicht benötigen oder nicht. Zudem sollte die VHF Norm zwingend mit der bfu abgestimmt werden. Deren Fachdokumentation 2.019 "Bäderanlagen" enthält eine Klassifizierung der Bäderanlagen. Auch ist darin von Risikofaktoren die Rede, welche in der Risikoanalyse des VHF enthalten sein sollten.
Art. Nr	Art. Benennung	Bemerkung/Anregung
Art. 3	Risikoanalyse	«Auf der Grundlage einer <u>regelmässigen</u> Risikobeurteilung haben die Betreiber von öffentlichen Schwimmbädern und Badeanstalten <u>vernünftige</u> Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Nutzer zu garantieren, wobei den durch technische Faktoren bedingten Einschränkungen und Gefahren Rechnung zu tragen und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren ist.» Die Formulierung ist vage (regelmässig, vernünftig) und sollte präzisiert werden. Wie oft ist regelmässig (z.B. jährlich)? Falls nicht in der Norm präzisiert, dann allenfalls im Handout des VHF (Vorlage für die Checkliste).
Art. 20	Qualifikation des Wasseraufsichtspersonals	«Für Fluss- und Seebäder gelten spezielle Qualifikationen und deren Schulungszyklen.» Wir empfehlen zu präzisieren, dass die Qualifikation für die Aufsicht von Fluss- und Seebädern eine <u>zusätzliche</u> Ausbildung zu den Grundkursen erfordert.

Revision VHF Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern

Art. 22	Einschränkung der Aufsicht	«Sofern ein öffentliches Bad die nachfolgend angeführten Kriterien alle erfüllt, kann der Betreiber auf eine Wasseraufsicht verzichten: • zum Baden steht ausschliesslich ein natürliches Gewässer (kein künstlich angelegter erleichterter Wasserzugang und keine materielle Badeinfrastruktur vorhanden) zur Verfügung; • für den Zugang zum Wasser und die Nutzung der zur Verfügung stehenden Anlagen (Garderoben/WC) wird kein Eintrittsgeld erhoben; • am Eingang und am Wasser weisen gut sichtbare Tafeln in Wort und mittels Piktogramme auf die fehlende Wasseraufsicht und auf Handlungsempfehlungen für das Verhalten in einem Notfall hin.» Diesen Artikel sieht die ASSA D besonders kritisch wegen der fehlenden Definition, wann ein öffentliches Bad an einem natürlichen Gewässer besteht und wann nicht. Entlang vieler Flüssen und Seen stehen Infrastrukturen für den erleichterten Zugang zum Wasser, wie z.B. Treppen, Stege, Flosse. Auf grossen Strecken (z.B. entlang der Aare) gibt es jedoch keine Aufsicht, oder teils gibt es nur in den Sommermonaten eine Aufsicht (z.B. entlang der Limmat). Die Fluss- und Seeufer haben aber keinen «Betreiber» im klassischen Sinn. Entlang derart langer Strecken überall Schilder aufzustellen, die auf die fehlende Aufsicht hinweisen ist nicht praktikabel. Die ASSA D beantragt daher, wie in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, eine komplette Überarbeitung des Artikels unter Einbindung der ASSA D und weiterer relevanter Akteure.
---------	----------------------------	---